



I. Schulordnung

A) Unterrichtsbeginn und Einlass der Schüler

Um 7.30 Uhr wird das Schulhaus geöffnet. Mit dem ersten Läuten um 7.55 Uhr sollen alle Schüler in ihren Unterrichtsräumen sein.

Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr.

B) Vertretungen

Ein tagesaktueller Plan nennt die für die Vertretungen zuständigen Lehrkräfte. Er hängt – für die Schüler einsehbar und verbindlich – im Schaukasten vor dem Schulsekretariat.

C) Pausenordnung

Die 1. Klasse wird zum kleinen Pausenhof hinausgeführt, alle übrigen Klassen verbringen die Pause im großen Schulhof.

Der Aufenthalt im Bistro während der 10-Uhr-Pause ist nur Schülern der Oberstufe gestattet.

Bei schlechtem Wetter zeigt ein dreimaliges Läuten an, dass die Schüler in den Klassenräumen bleiben können. Das Schneeballwerfen im Schulbereich muss aufgrund der Risiken untersagt werden.

Das Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit von 8.00 Uhr bis 13.25 Uhr ist ohne Genehmigung einer Lehrkraft nicht erlaubt.

Die Mittlere-Reife- und die Abiturklasse sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Schulhof steht den Kindern des Hortes zum freien Spiel ab 14⁰⁰ Uhr zur Verfügung.

D) Rauchen

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.

E) Handys u. digitale Speichermedien

Im gesamten Schulbereich dürfen Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien nur ausgeschaltet und in der Schultasche mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandeln der Besitzer können die Geräte von der Schule gemäß interner Regelung befristet einbehalten werden.

F) Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

1. Teilnahme

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Klassen- und Schulveranstaltungen (Praktika, Monats- und Schulfestern, Klassen-, Chor- und Orchesterfahrten etc.) verpflichtet.

Die Entscheidung, ob eine sonstige Veranstaltung außerhalb des stunden-



planmäßigen Unterrichts als verbindlich erklärt wird, trifft der Klassenleiter, bei klassenübergreifenden Veranstaltungen die Schulführung.

2. Verhinderung der Teilnahme

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, muss vor deren Beginn die Schule informiert werden (Tel. 380 140 0).

Die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Schultagen nachzureichen. Bei Erkrankung von mehr als einer Woche muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Von Schülern, die fünfmal oder häufiger innerhalb von vier Wochen fehlen, kann ein schul- oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

Ist das Schulbüro nicht besetzt, können Nachrichten auf dem Anrufbeantworter (ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn) hinterlassen werden.

Fehlende Schüler werden in das Klassenbuch eingetragen.

3. Verspätungen

Der Unterricht muss pünktlich beginnen können. In der Unter- und Mittelstufe registrieren Klassenlehrer, in der Oberstufe die jeweils den Hauptunterricht gebenden Lehrkräfte oder morgens im Foyer Aufsichtführende die Anzahl der Verspätungen. Für Zuspätkommende der Klassen 1 bis 4 treffen die Klassenlehrkräfte individuelle Regelungen. Schüler der Klassen 5 bis

8 müssen nach dreimaliger Verspätung innerhalb eines Trimesters morgens zwischen 7.00 und 7.50 Uhr nacharbeiten. Oberstufenschüler müssen nach einer zweiten und dritten Verspätung ebenfalls in diesem Zeitraum nacharbeiten, nach dem vierten Mal samstags.

Bei notorischem Zuspätkommen erfolgt ein Gespräch mit der Schulführung; eine Kündigung des Schulvertrags kann dann in Betracht gezogen werden.

Das Klassenbuch wird durch die Epochen- und Fachlehrer geführt; sie verfolgen Verspätungen, Fehlzeiten sowie den Eingang von Entschuldigungen und geben es jeweils freitags dem Betreuungslehrer zur Durchsicht ins Fach.

4. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Wer unentschuldig fehlt, muss mindestens die versäumte Zeit nacharbeiten. Im Wiederholungsfall werden die Eltern schriftlich informiert, und es erfolgt ein Eintrag in die Schülerakte. Bleibt ein Schüler trotz Verwarnung ein weiteres Mal unentschuldig dem Unterricht fern, steht unter Einbeziehung der Eltern ein Gespräch mit der Schulführung an, zudem folgt ein Hinweis auf die Kündigung des Schulvertrages im Wiederholungsfall.

5. Arztbesuche

Arztbesuche sollen (außer in dringenden Fällen) in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.



G) Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

Verletzt ein Schüler seine Pflichten - wie Mitarbeit, Erledigung von Hausaufgaben, angemessenes Verhalten im Unterricht -, so kann die Schule Ordnungsmaßnahmen treffen. Dazu gehören zusätzliche Hausaufgaben, Nacharbeit in Form von Vor- und Nachsitzen. Bei anhaltenden Pflichtverletzungen kann ein Schüler bis zu fünf Tage vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Eine Suspendierung vom Unterricht kann nur nach Anhörung und Bestätigung durch die Schulführung sowie schriftlicher Benachrichtigung an die Eltern erfolgen. Ein kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht durch Überweisen in eine andere Klasse ist möglich.

H) Planung und Befristung von Epochen, Schulaufgaben und Kurzarbeiten

1. Abgabe der Epochenhefte

Die Epochenhefte sind zum Ende der Epoche oder am darauf folgenden Montag abzugeben.

2. Epochenschlussarbeiten, Schulaufgaben und Kurzarbeiten

Schulaufgaben und Epochenschlussarbeiten sind in die dafür vorgesehenen Listen einzutragen, wovon eine im Lehrerzimmer, die andere im Klassenzimmer aushängt.

Wöchentlich sollen nicht mehr als zwei, in der zwölften Klasse nicht mehr als drei Schulaufgaben geschrieben werden. An schulaufgabenfreien Tagen sind mehrere Kurzarbei-

ten möglich, grundsätzlich in jeder Fachstunde.

Extemporalia bzw. Kurzarbeiten (Tests) sind Arbeiten unterschiedlicher Länge zum Stoff der Hausaufgabe oder der letzten Fachstunde. Soll der abzufragende Stoff mehrere Unterrichtsstunden umfassen, ist die Wiederholung des Stoffgebiets als Hausaufgabe aufzugeben. Kurzarbeiten können, müssen aber nicht angesagt werden. Schulaufgabentermine sind den Schülern spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Alle Arbeiten sind innerhalb von drei Wochen korrigiert an die Schüler zurückzugeben. Ausgenommen sind die innerhalb von vier Wochen zurückzugeben korrekturintensiven Fächer Deutsch und Geschichte.

Fehlzeiten sind nicht automatisch Entschuldigungen für nicht nachgemachte oder nachgeholte Hausaufgaben.

3. Epochenplanung

Die Epochen der Oberstufe werden für das ganze Schuljahr im Voraus geplant. Änderungen in der Reihenfolge können notwendig werden.

I) Kündigung von Schulverträgen

In schweren Fällen von Pflichtverletzungen kann der Schulvertrag aufgelöst werden. Wann und wie weit die Mitschüler der Klasse darüber informiert werden, ist jeweils individuell zu entscheiden. Der betroffene Schüler kann einen Klassensprecher und/oder einen Lehrer seines Vertrauens bei



diesbezüglichen Gesprächen hinzuziehen.

J) Beurlaubungen

Schüler können in Ausnahmefällen beurlaubt werden. Anträge dafür sind schriftlich einzureichen. Bei Beurlaubungsanträgen bis zu drei Tagen entscheidet der Klassenlehrer/-betreuer, bei Anträgen bis zu sieben Tagen das Klassenkollegium, bei über sieben Tagen hinausgehenden*) die Schulführung.

*) In diesen Fällen sind grundsätzlich das Schulamt bzw. das Kultusministerium zu benachrichtigen.

K) Ordnungsregeln

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine gefährlichen Gegenstände wie Sprühdosen, Waffen jeglicher Art, Feuer-

werkskörper, Messer etc. mitgebracht werden. Fortbewegungsmittel wie Skateboards, Rollerblades, Roller etc. dürfen im Schulgelände nicht benutzt werden.

L) Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen in den Abschlussklassen

Entsprechende Informationen werden auf gesonderten Blättern von den Betreuern der Mittlere-Reife- und der Abiturklasse herausgegeben.

M) Sonstiges

Informationen über das Schulleben sind grundsätzlich nur durch Lehrer und Mitarbeiter zu übermitteln. Termine aktueller Schulveranstaltungen sind im Schaukasten des Eingangsbereichs veröffentlicht.

Ergänzung zur Schulordnung: Nikotin, Alkohol und Drogen

Vorbemerkung

Die Gefahr in unserer Gesellschaft, an Nikotin- und Alkoholsucht zu erkranken, ist sehr hoch. Daher kann es nicht genügen, nur gegenüber illegalen Drogen suchtpreventive Maßnahmen und Regelungen zu treffen, sondern gerade der Umgang mit diesen Substanzen, die ständig um uns sind,

muss im schulischen Alltag geregelt werden.

Nikotin:

Auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (Praktika, Klassenfahrten, Chor- und Orchesterfahrten) gilt Rauchverbot während der Arbeitszeiten.

**Alkohol:**

Bei Schulveranstaltungen jeglicher Art besteht Alkoholverbot. Bei Veranstaltungen in der 11. und 12. Klasse muss im Vorfeld das Betreuerteam in Absprache mit den Eltern Regeln festlegen. Ein Verstoß führt gewöhnlich zum Ausschluss von der betreffenden Veranstaltung.

Wird gegen die Schulordnung verstoßen, kann die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler von der weiteren Klassenfahrt ausgeschlossen

werden und muss auf eigene Kosten die Rückreise antreten.

Drogen:

Drogen aller Art sind im Rahmen von Schule und Schulveranstaltungen ohne Ausnahme verboten.